



Report 69686 Prüfbericht

Antragsteller

Kvadrat A/S
Lundbergsvej 10
8400 Ebeltoft
DÄNEMARK

Kundenreferenz

Lone Henriksen

Auftrag

Prüfung und Beurteilung des Brand-, Qualm und Tropfverhaltens gemäß ÖNORM A 3800 Teil 1.

Prüfgut

"Clara/Remix"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 5

Originalausfertigung / Wien 2012-11-08 / da/KK 1832

Zeichnungsberechtigt
Astrid Damböck





Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag.....	2
1.1	Auftragschronologie	2
1.2	Prüfmuster.....	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	3
2.1	Beschreibung des Prüfmusters.....	3
2.2	Prüfung und Beurteilung der Schwerbrennbarkeit.....	3
2.3	Prüfung und Beurteilung der Tropfenbildung	4
2.4	Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung	4
3	Anmerkungen.....	5

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
2012-10-01	2012-10-02	Prüfung und Beurteilung des Brand-, Qualm und Tropfverhaltens gemäß ÖNORM A 3800 Teil 1.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	2012-10-01 (1)	"Clara/Remix"

(1) Probeneingang vom Kunden beigelegter Proben. (2) Probe vom ÖTI gezogen.

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Faserart gemäß DIN 60 001 Teil 1 und DIN ISO 2076	90% Wolle 10% Polyamid (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	Gewebe

2.2 Prüfung und Beurteilung der Schwerbrennbarkeit

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.1

Probenanordnung: lose

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Beurteilungskriterien		Versuch		
		1	2	3
Entzündung der nicht beflamnten Probe	[ja/nein]	nein	nein	nein
Nachbrennzeit	[min:sec]	0:00	0:00	0:00
Nachglimmzeit	[min:sec]	0:00	0:00	0:00
Unzerstörte Restlänge der beflamnten Probe	[cm]	41	41	41

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien der ÖNORM A 3800-Abschnitt 4.1

in die "Brennbarkeitsklasse - schwerbrennbar" ¹⁾

eingestuft werden.

¹⁾ In der zurückgezogenen VORNORM ÖNORM B 3800-1:1988 mit "Brennbarkeitsklasse B1-schwerbrennbar" bezeichnet



2.3 Prüfung und Beurteilung der Tropfenbildung

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM A 3800-1, Pkt. 4.3

Art der Probe: textiles Flächengebilde

Art der Beflammung: Schlyterbrenner

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Abtropfen	Anzahl der abfallenden Tropfen	Zündend
Probe 1	ja	> 10	nein
Probe 2	ja	> 10	nein
Probe 3	ja	> 10	nein

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien der ÖNORM A 3800-1 Punkt 4.3.1 in folgende Tropfenbildungsklasse eingestuft werden:

Tropfenbildungsklasse Tr2: tropfend

2.4 Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.2

Art der Probe: textiles Flächengebilde

Probenanordnung: lose

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

maximale Trübung [%]					
Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Probe 5	Mittelwert
52	9	9	12	8	18

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien der ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.2.1 wie folgt eingestuft werden:

Qualmbildungsklasse Q1: schwachqualmend

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig. Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement und Akkreditierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN/IEC ISO 17025.

Das ÖTI ist für unterschiedliche Prüfungen von mehreren Organisationen akkreditiert sowie als Prüfstelle 0534 in verschiedenen Bereichen notifiziert. (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>).

Die Prüfstellenakkreditierung durch das BMWFJ erfolgte zuletzt unter BMWFJ-97.714/0198-I/12/2012 (Akkreditierte Einzelverfahren sind mit dem Prüfstellenlogo als solche gekennzeichnet), die Akkreditierung für Prüfung und Überwachung von Bauprodukten durch das Österreichische Institut für Bautechnik. Details und weitere Akkreditierungen auf Anfrage oder unter www.oeti.at.

Gültigkeit Baumusterbescheinigung

Die Gültigkeit von Baumusterbescheinigungen ist generell auf maximal 5 Jahre begrenzt. Wird vor Ablauf der 5-jährigen Geltungsdauer eine Änderung einer Bezugsnorm vorgenommen, bleibt die Gültigkeit unverändert bestehen, ausgenommen die Änderung erfolgte aus Sicherheitsgründen. In diesem Fall endet die Gültigkeit mit dem Rückzug der Norm.

Eine Verlängerung der Gültigkeit kann beantragt werden, wenn alle Bezugsnormen weiterhin gültig sind und keine Änderungen vorgenommen wurden. Der Antrag um Verlängerung kann frühestens 12 Monate bzw. muss spätestens 6 Monate vor Ablauf Gültigkeit gestellt werden.

Diese Ausfertigung ersetzt alle vorhergehenden Ausfertigungen dieser Baumusternummern.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

